

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Der § 26 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³), des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,63 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Lindenfels, den 13. Dezember 2012

Der Magistrat
In Vertretung

Schneider

Schneider
1. Stadtrat

